

KfW- und BAFA-Förderung einfach erklärt!



Nr. V – 11/2016 (4. Auflage)

Zusammengestellt von der Arbeitsgruppe V (Betriebs- und volkswirtschaftliche Bewertung)
im „Biogas Forum Bayern“ von:

Stand: November 2016

Haftungsausschluss:

Die Angaben sind nicht rechtsverbindlich. Für Vollständigkeit und Aktualität der Angaben übernehmen das Biogas Forum Bayern und der Autor keine Haftung!

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|---|---|----|
| 1 | Einleitung | 2 |
| 2 | Wärmenetzförderung durch das BAFA | 2 |
| 3 | Wärmenetzförderung durch die KfW | 6 |
| 4 | Ablaufschema der Beantragung und Auszahlung der Wärmenetzzuschüsse | 11 |
| 5 | Beispiel zur Wärmenetzförderung | 11 |
| 6 | Weitere Fördermöglichkeiten durch die KfW | 13 |
| 7 | Übersicht über aktuelle Fördermöglichkeiten der KfW und BAFA im Nahwärme- und Biogasbereich | 15 |
| 8 | Verweis auf weitere Fachinformationen | 16 |
| 9 | Quellenverzeichnis | 16 |

1 Einleitung

Im Rahmen der Richtlinien des BMWi (Bundesministerium für Wirtschaft und Energie) zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt in Deutschland werden u. a. Nahwärmenetze, aber auch Rohbiogasleitungen oder große Wärmespeicher gefördert. Die Förderung erfolgt über langfristige, zinsgünstige Darlehen der KfW mit Tilgungszuschüssen aus Bundesmitteln nach dem Marktanzreizprogramm.

Für die Förderung von Nahwärmenetzen und Wärmespeichern steht ein zweiter Fördertopf zur Verfügung. Das Bundesamt für Wirtschaft- und Ausfuhrkontrolle (BAFA) fördert Wärmenetze aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (KWK-Anlagen). Darunter fallen auch Blockheizkraftwerke (BHKW) von Biogasanlagen. Es handelt sich um eine Förderung aus dem Bundeswirtschaftsministerium, die im Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) geregelt ist.

Früher waren die Förderungen für Wärmenetze kombinierbar, dies ist seit 15.09.2012 nicht mehr möglich. Die Förderbedingungen sind auch nicht genau aufeinander abgestimmt. Dadurch kommt es zu unterschiedlichen Antragsfristen und -bindungen. Beachten Sie bitte die weiteren, unten angegebenen Voraussetzungen. Es wird empfohlen die Beantragung der Mittel mit der Hausbank eng abzusprechen und die Beratung bei der KfW und der Hausbank sowie des BAFA in Anspruch zu nehmen. Sollte die Bank selbst Fragen zur KfW-Förderung haben, kann sie sich direkt an die KfW wenden.

2 Wärmenetzförderung durch das BAFA¹

Durch das BAFA wird der Neu- und Ausbau von (Kälte-) und Wärmenetzen, die überwiegend aus KWK-Anlagen gespeist werden, gefördert (Zuschlagszahlung gemäß § 18 ff. des KWKG 2016). Der Antrag auf Zulassung einer Förderung durch das BAFA kann nur durch den Wärmenetzbetreiber und in der Regel erst **nach Abschluss der Baumaßnahmen** gestellt werden, für größere Projekte gibt es aber die Möglichkeit einen Vorbescheid zu erhalten. Für die Beantragung ist u. a. das Testat eines Wirtschaftsprüfers bzw. vereidigten Buchprüfers erforderlich. Die genauen Fördervoraussetzungen, die Förderhöhe sowie alles Wichtige zur Antragsstellung und Auszahlung sind im Folgenden zusammengefasst.

Fördervoraussetzungen (vgl. § 18 KWKG 2016):

- Inbetriebnahme des neuen oder ausgebauten Wärmenetzes erfolgt spätestens bis zum 31. Dezember 2022.
- Die Versorgung der Abnehmenden, die an das neue oder ausgebaute Wärmenetz angeschlossen sind, muss mind. zu 60 % aus KWK-Wärme (Wärme u.a. aus Blockheizkraftwerken) erfolgen.
- Diese KWK-Quote muss innerhalb von 36 Monaten ab Inbetriebnahme erreicht werden.
- Für die KWK-Quote können laut § 18 Abs. (2) industrielle Abwärme, die ohne zusätzlichen Brennstoffeinsatz bereitgestellt wird, sowie Wärme aus erneuerbaren Energien

¹ Quellen: BAFA (2016a und 2016b), KWKG (2016),

angerechnet werden, solange der Wärmeanteil aus KWK-Anlagen in dem Wärmenetz mindestens 25 % beträgt.

- Die Wärmeleitung muss über die Grundstücksgrenze (Flurstück), auf dem die KWK-Anlage steht, hinausgehen.
- Es muss die Möglichkeit des Anschlusses einer unbestimmten Anzahl von Abnehmern bestehen (öffentliches Netz).
- An das Wärmenetz muss mindestens ein Abnehmer angeschlossen sein, der nicht gleichzeitig Eigentümer oder Betreiber der einspeisenden KWK-Anlage ist.

Wird **eine** der genannten Voraussetzungen **nicht** eingehalten, kann **keine Zuwendung** von Seiten des BAFA erhalten werden.

Dem zuschlagberechtigten Ausbau eines Wärmenetzes gleichgestellt sind

- Netzverstärkungsmaßnahmen, die zu einer Erhöhung der transportierbaren Wärmemenge von mindestens 50 Prozent im betreffenden Trassenabschnitt führen,
- der Zusammenschluss bestehender Wärmenetze,
- die Anbindung einer KWK-Anlage an ein bestehendes Wärmenetz,
- der Umbau der bestehenden Wärmenetze für die Umstellung von Heißdampf auf Heißwasser, sofern dies zu einer Erhöhung der transportierbaren Wärmemenge um mindestens 50 Prozent im betreffenden Trassenabschnitt führt.

Fördersatz (§ 19 Abs. (1) KWKG 2016):

Die Höhe des Zuschlags ist abhängig vom mittleren DN-Wert² (Nenndurchmesser) aller neu verlegten Wärmeleitungen, die Gegenstand des Antrags sind.

- Mittlerer Nenndurchmesser \leq DN 100:
Bei Projekten mit einem mittleren DN-Wert bis einschließlich DN 100 beträgt der Zuschlag 100 Euro je laufender Meter der neu verlegten Leitung (nur Vorlaufleitung), höchstens jedoch 40 Prozent der ansatzfähigen Investitionskosten.
- Mittlerer Nenndurchmesser $>$ DN 100:
Bei Projekten ab einem mittleren DN-Wert von mehr als DN 100 beträgt der Zuschlag 30 Prozent der ansatzfähigen Investitionskosten des Neu- und Ausbaus.

Der max. Zuschlagsbetrag je Projekt beträgt 20 Mio. Euro. Die Zulassung für Zuschlagszahlungen über 15 Mio. Euro je Unternehmen darf vom BAFA erst nach beihilferechtlicher Genehmigung durch die EU-Kommission erteilt werden.

Trasse:

Die Trasse ist die Gesamtheit aller Komponenten, die zur Übertragung von Wärme vom Standort der einspeisenden KWK-Anlagen bis zum Verbraucherabgang (Übergabestation, Hausanschlussstation), also insbesondere Hauptleitung, Verteilleitung und Hausanschlussleitung, notwendig ist. Die Übergabestation an sich gehört nicht mehr zum förderfähigen Teil.

² DN (Diameter Nominal) = Nennweite, nicht tatsächlicher Innendurchmesser der Rohrleitung.

³ Externe Kosten entstehen durch Leistungen Dritter, d.h. Handlungen, die nicht der juristischen Person des Wärme- bzw. Kältenetzbetreibers zuzurechnen sind. Leistungen, die von ausgliederten Betriebsteilen erbracht werden (Outsourcing), werden vom BAFA als Leistung Dritter anerkannt.

Grundlage für die Zuschlagberechnung bildet ausschließlich die neu verlegte Vorlaufaufleitung.

Ansatzfähige Investitionssumme:

Die ansatzfähigen Investitionskosten (AIK) sind alle Kosten – maßgeblich sind jeweils die Nettobeträge (ohne Umsatzsteuer) –, die für die Leistungen Dritter³ im Rahmen des Neu- oder Ausbaus von Wärmenetzen tatsächlich angefallen sind und bei wirtschaftlicher Betrachtung erforderlich waren (siehe § 19 Abs. 2 Satz 1 KWKG 2016). Dies umfasst auch Kosten, die für die Rücklaufleitung entstanden sind. Hingegen dürfen Kosten, die für Einrichtungen jenseits des Verbraucherabgangs angefallen sind (z. B. Übergabestationen), nicht angesetzt werden. Zu den nicht ansatzfähigen Investitionskosten gehören weiterhin insbesondere gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2 KWKG 2016 Gebühren, interne Kosten für Konstruktion und Planung, kalkulatorische Kosten sowie Grundstücks-, Versicherungs- und Finanzierungskosten. Nicht ansatzfähig sind ferner Kosten für die Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers. Es können keine Eigenleistungen angesetzt werden, da kein Zahlungsfluss stattgefunden hat. Desweiteren müssen von den ansatzfähigen Investitionskosten gewährte Bundes-, Länder- und Gemeindegzuschüsse abgezogen werden, wenn sie nicht ausdrücklich zusätzlich zum oben genannten Zuschlag gewährt werden.

Hausanschlusskostenbeiträge oder Baukostenzuschüsse der Anschlussnehmer müssen nicht mehr von den ansatzfähigen Investitionskosten abgezogen werden. Sofern jedoch Hausanschlusskostenbeiträge erhoben wurden, muss dies in der Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers angegeben werden. Unter Hausanschlusskosten sind alle Kosten zu verstehen, die dem Kunden für die Verbindung des Verteilungsnetzes mit dessen Verbraucherabgang in Rechnung gestellt werden. Der Antragsteller ist verpflichtet, den Teil der Förderung, der auf die Hausanschlusskosten entfällt, an den Wärmekunden weiterzugeben (§ 19 Abs. (3) KWKG 2016). Der Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer hat diese Abzugsbeträge in der Bescheinigung auszuweisen (siehe unten).

Antragsstellung (§ 20 KWKG 2016):

Die Antragsstellung erfolgt durch den Wärmenetzbetreiber direkt beim BAFA. Antragsberechtigt ist ausschließlich der Wärmenetzbetreiber, d.h. derjenige, der die Wärme über das jeweilige Netz verteilt und für dessen Betrieb, Wartung und Ausbau verantwortlich ist. Der Antrag auf Zulassung ist nach Inbetriebnahme des Wärmenetzes beim BAFA einzureichen, jedoch spätestens bis zum 1. Juli des Folgejahres. Als Inbetriebnahme gilt der Zeitpunkt der erstmaligen Aufnahme einer dauerhaften Versorgung mit Wärme.

Folgende Unterlagen sind dem Antrag zwingend beizufügen:

- Name und Anschrift des Antragstellers
- eine detaillierte Beschreibung des Projektes einschließlich Angaben über die Länge der neuen oder ausgebauten Trasse sowie eine Auflistung der Investitionskosten und das Datum der Inbetriebnahme
- Angaben zum zuständigen Übertragungsnetzbetreiber
- einen Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 18 Absatz 1 sowie über die Angaben nach § 19 Absatz 1 (Angaben Nenndurchmesser, Leistungslänge,

Höhe des KWK-Zuschlages) und Absatz 2 (AIK) und die Abzugsbeträge nach § 19 Absatz 3 (Weitergabe Hausanschlusskosten)

Laut § 30 müssen die folgenden Abrechnungen, Angaben oder Nachweise von einem Wirtschaftsprüfer, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem vereidigten Buchprüfer oder einer Buchprüfungsgesellschaft geprüft sein:

1. Angaben der Betreiber von Wärme- oder Kältenetzen nach § 18 Absatz 1 Nummer 1 und 2 (Erfüllung der Wärmequoten)
2. § 19 Absatz 1 (Angaben Nenndurchmesser, Leistungslänge, Höhe des KWK-Zuschlages) und 3 (Weitergabe Hausanschlusskosten) sowie
3. § 20 Absatz 2 Satz 2 (prognostizierte Werte für KWK-Anteil bei fehlender Messung) und Absatz 6 (Vorbescheidfähigkeit)

Nähere Einzelheiten zu den Anforderungen an die erforderliche Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers und ein Beispiel zur Darstellung der ansatzfähigen Investitionskosten können Sie dem BAFA Merkblatt Wärme- und Kältenetze entnehmen.

Zulassungsbescheid und Auszahlung:

Die Regelungen des KWKG 2016 gelten für Wärme- bzw. Kältenetze, für die der Zulassungsantrag ab dem 01.01.2016 beim BAFA eingegangen ist. Da das KWKG 2016 noch unter dem Vorbehalt der beihilferechtlichen Genehmigung der EU-Kommission steht, können Zulassungen für Wärme- und Kältenetze, für die der Antrag nach dem 01.01.2016 beim BAFA eingegangen ist, erst nach Vorlage der Genehmigung erteilt werden.

Der Zulassungsbescheid wird vom BAFA erst nach Inbetriebnahme des Wärmenetzes, der Vorlage und Prüfung aller Dokumente inklusive des Testats eines Wirtschaftsprüfers bzw. vereidigten Buchprüfers erteilt. Das BAFA ist nur für die Ausstellung des Bescheides zuständig. Die Auszahlung des KWK-Zuschlags für ab dem 01.01.2016 erteilte Zulassungsbescheide erfolgt durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber, zuvor war dafür der örtliche Netzbetreiber zuständig..

Vorbescheide: Für geplante Neu- oder Ausbaumaßnahmen eines Wärme- oder Kältenetzes mit ansatzfähigen Investitionskosten (AIK) über 5 Mio. Euro kann beim BAFA ein Vorbescheid beantragt werden. Die Bindungswirkung des Vorbescheids umfasst die Höhe des Zuschlags und die Höhe der AIK ab Inbetriebnahme des Netzes gemäß der zum Zeitpunkt der Stellung des Antrags auf den Vorbescheid geltenden Fassung des KWKG.

Bearbeitungsgebühren (Stand der Planung):

Die Bearbeitungsgebühr betrug bisher 0,2 % der in der Zulassung festgelegten Zuschläge, mindestens jedoch 100 Euro und maximal 20.000 Euro. Für die Fördertatbestände des KWKG 2016 wird das BMWi in Kürze eine neue Gebührenverordnung erlassen.

Nähere Informationen:

Nähere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite des BAFA sowie im „Merkblatt Wärme- und Kältenetze“ des BAFA.

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

Referat 425 – KWK, Mini-KWK

Frankfurter Straße 29 – 35

65760 Eschborn

Tel.: 06196/908-2941, -2451 oder -2007

http://www.bafa.de/bafa/de/energie/kraft_waerme_kopplung/waerme_und_kaeltenetze/index.html

3 Wärmenetzförderung durch die KfW⁴

Mit den Mitteln aus dem Marktanzreizprogramm des BMWi wird u.a. auch das KfW Programm „Erneuerbare Energien – Premium“ finanziert. In diesem Programm wird der Neu- und Ausbau von Wärmenetzen, die überwiegend aus erneuerbaren Energien (auch KWK-Anlagen) gespeist werden, inklusive der Errichtung der Hausübergabestationen gefördert. Einen Zuschuss der KfW kann nur erhalten, wer **keine Förderung durch das BAFA** erwartet. Der Antrag auf Zulassung einer Förderung durch die KfW muss dabei **vor Beginn des Vorhabens** über die **Hausbank** gestellt werden. Es muss dazu ein Kredit aufgenommen werden, mit dem das Vorhaben finanziert wird und den die Hausbank vergibt. Hierdurch entstehen Kosten für den in Anspruch genommenen Kredit. Die Förderung der KfW wird in Form eines Tilgungszuschusses auf diesen Kredit ausbezahlt. Die genauen Fördervoraussetzungen, die Förderhöhe sowie alles Wichtige zur Antragsstellung und Auszahlung können Sie im Folgenden erfahren.

Fördervoraussetzungen:

- Gefördert wird der Aus- und Neubau von Wärmenetzen, deren verteilte Wärme zu mind. 50 % aus erneuerbaren Energien stammt. Bei einer überwiegenden Versorgung von Neubauten erhöht sich der Anteil auf 60 %.
- Für das Wärmenetz muss im Mittel über das gesamte förderfähige Netz ein Mindestwärmeabsatz von 500 kWh pro Jahr und Meter Trasse nachgewiesen werden. Eine Zuleitung, die außerhalb des förderbaren Wärmenetzes liegt, wird bei der Berechnung des Mindestwärmeabsatzes nicht berücksichtigt.
- Das Wärmenetz muss in der Regel aus einer Hauptleitung, Hausanschlussleitungen und Hausübergabestationen bestehen. Im Einzelfall können auch nur eine Hauptleitung und eine Hausübergabestation ausreichend sein.

Fördersatz:

Die Förderhöhe (Tilgungszuschuss) hängt entscheidend davon ab, ob der Antragsteller eine Förderung durch das BAFA erhält:

Fördersatz ohne Zusatzförderung durch KWKG (BAFA):

- 60 € je neu errichtetem Meter Trassenlänge (Neu- und Ausbau)
- Förderhöchstbetrag 1 Million Euro

Erhält der Antragsteller eine **Förderung durch das KWKG (BAFA)**, dann ist **keine Förderung mehr durch die KfW möglich!**

⁴ Quellen: BMWi 2015, KfW (2016a und 2016b),

Erhält das Wärmenetz eine Förderung durch die KfW, dann können zusätzlich **Hausübergabestationen von Bestandsgebäuden** mit jeweils bis zu 1.800 Euro gefördert werden, wenn diese vom Betreiber und Investor des Wärmenetzes errichtet werden und kein kommunaler Anschlusszwang besteht. Weiterhin muss für diese zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Nahwärmenetzes ein verbindlicher Anschlussvertrag geschlossen worden sein. Erhält der Wärmenetzbetreiber vom Wärmenutzer einen Baukostenzuschuss oder eine vergleichbare Beteiligung für die Investition in das Wärmenetz, so sind die vom Wärmenutzer zu tragenden Kosten (also z. B. der Baukostenzuschuss) um den Betrag, der als Tilgungszuschuss für die Hausübergabestation von der KfW gewährt werden kann, zu mindern. Für **Neubauten** wird **kein Tilgungszuschuss** für die Hausübergabestationen gewährt.

Sofern die Errichtung der Anlage auch dem Betrieb eines **kleinen oder mittleren Unternehmens** dient, kann der **Förderbetrag für diese um 10 % des gesamten Zuwendungsbetrages erhöht werden**. Dies gilt ebenfalls für die Errichtung von großen Wärmespeichern sowie Leitungen für unaufbereitetes Biogas (siehe unten).

Bei landwirtschaftlichen Anschlussnehmern (z. B. Schweinestall) kann es zu Problemen mit der De minimis-Grenze von 200.000 € kommen. Bei der Überschreitung dieser Grenze wird die Berechnung der Beihilfeintensität erforderlich. Bei dieser Problematik sollte die Beratung der Hausbank bzw. der KfW in Anspruch genommen werden.

Trassenlänge:

Die Trassenlänge ist die Summe der Trassenlängen aller Hauptleitungen und Hausanschlüsse (Hausanschlussleitungen). Zur Ermittlung der förderfähigen Trassenlängen ist nur der Anteil des Wärmenetzes förderfähig, der ausschließlich der externen Wärmenutzung dient und in der Verantwortung des Wärmeanbieters liegt. Nicht hierzu zählen Leitungen zur Wärmeverteilung innerhalb von oder zwischen Gebäuden (Hausverteilungsleitungen). Als Hausanschluss(-leitung) wird der Leitungsabschnitt zur Wärmeverteilung von der Hauptleitung zum einzelnen Abnehmer (Hausübergabestation) bezeichnet.

Hausübergabestationen:

Als Hausübergabestation wird der Übergabepunkt der Wärme bezeichnet. Hierbei wird zwischen direktem und indirektem Anschluss unterschieden.

- Bei indirekten Hausübergabestationen durchströmt das "Fernwärme/Nahwärme"-Heizwasser nicht die Hausanlage, sondern wird vom Heizmittel der Hausanlage durch einen Wärmeübertrager hydraulisch getrennt.
- Beim direkten Anschluss wird die Hausanlage (ohne separaten Wärmetauscher) vom "Fernwärme/Nahwärme"-Heizwasser durchströmt.

Nachweis Einhaltung der 500 kWh Mindestwärmeabnahme pro Jahr und Meter:

Für die Einhaltung des laut Programmrichtlinien geforderten Mindestwärmeabsatzes von 500 kWh/ (m*a) im gesamten Netz reicht es aus, wenn der Investor diesen Wärmeabsatz bei der Antragstellung auf der Grundlage seiner wärmetechnischen Auslegungen glaubhaft erläutern kann. Aus der Projektplanung sollten dem Investor unter anderem die nachfolgenden durch den Planer bestätigten Unterlagen vorliegen, die der Hausbank als Nachweis über die Einhaltung des Mindestwärmeabsatzes auf Anfrage eingereicht werden können.

- Ein Plan des Nahwärmenetzes mit Maßstab, in welchem die angeschlossenen und die nicht angeschlossenen Gebäude kenntlich gemacht sind.

- Eine Aufstellung, aus der die Länge des Wärmenetzes sowie der Wärmebedarf der einzelnen Abnehmer hervorgehen (möglichst getrennt nach Hauptleitungen und Hausanschluss).

Zusatzförderung Anreizprogramm Energieeffizienz (APEE) bei Ersatz ineffizienter Heizungen:

Auf Basis der Richtlinie zur Förderung der beschleunigten Modernisierung von Heizungsanlagen bei Nutzung erneuerbarer Energien in der aktuell gültigen Fassung kann der Tilgungszuschuss jeweils um 20% erhöht werden, wenn die Ersetzung von ineffizienten Wärmeerzeugern in Gebäuden durch den Anschluss des Gebäudes an ein Wärmenetz erfolgt. Hierbei wird der Zusatzbonus sowohl für die Hausanschlussleitung, die zu einem Gebäude führt dessen ineffiziente Heizungsanlage ersetzt wird, als auch für die Hausübergabestation dieses Gebäudes gewährt.

Dient bei einer Wärmenetzinvestition der überwiegende Teil der neuen Hausanschlüsse der Ersetzung ineffizienter dezentraler Wärmeerzeuger, so können

- alle Hauptleitungen des Wärmenetzes,
- alle Hausübergabestationen, die einen ineffizienten Wärmeerzeuger ersetzen und
- diejenigen Hausanschlussleitungen, die zu Hausübergabestationen führen, deren ineffizienter Wärmeerzeuger ersetzt wird, den Zusatzbonus nach APEE erhalten.

Als besonders ineffizient im Sinne dieser Richtlinie gelten Wärmeerzeuger, die zum Zeitpunkt der Antragstellung folgende drei Kriterien erfüllen:

- Betrieb auf Basis fossiler Energien (z.B. Gas oder Öl);
- keine Nutzung der Brennwertechnik oder Brennstoffzellentechnologie;
- es liegt kein Fall der gesetzlichen Austauschpflicht nach § 10 der Energieeinsparverordnung (EnEV) vor;

Die Gewährung des Zusatzbonus erfolgt kumulativ und wird auch auf den Zusatzförderung für kleinere und mittlere Unternehmen angewendet. Aus abrechnungstechnischen Gründen wird der APEE-Zusatzbonus im Rahmen einer separaten Darlehenszusage mit Tilgungszuschuss für jeden Verwendungszweck gewährt. Der APEE-Zusatzbonus kann ab dem 01.01.2016 beantragt werden und nur für Anlagen, die ab dem 01.01.2016 in Betrieb genommen werden.

Antragsstellung:

Antragsberechtigte (auszugsweise):

- a) natürliche Personen, die die erzeugte Wärme und/oder den erzeugten Strom ausschließlich für den privaten Eigenbedarf nutzen (keine Vermietung und keine Landwirtschaft),
- b) gemeinnützige Antragsteller und Genossenschaften,
- c) freiberuflich Tätige,
- d) Landwirte (nicht in den Komponenten 1 und 2),
- e) Unternehmen,
- f) Kommunen, kommunale Gebietskörperschaften und Gemeindeverbände (zum Beispiel kommunale Zweckverbände), die wie kommunale Gebietskörperschaften behandelt werden können und die gemäß Artikel 115 (2) in Verbindung mit Artikel 114

(2) der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (Capital Requirements Regulation – CRR) nach Standardansatz ein KSA-Risikogewicht von Null haben. Hierzu erfolgt eine Einzelfallprüfung durch die KfW. Für Vorhaben rechtlich unselbstständiger Eigenbetriebe kommunaler Gebietskörperschaften hat die kommunale Gebietskörperschaft selbst den Antrag zu stellen.

Damit können Landwirte zwar generell eine Förderung im Rahmen des KfW-Programms beantragen, allerdings nicht wenn die Wärme selbst verbraucht wird. Auch der Verkauf durch die Gesellschaft der Biogasanlage an den eigenen landwirtschaftlichen Betrieb kann als Eigenverbrauch gewertet werden und zu einer Verwehrung der Beihilfen führen.

Der Antragsteller ist entweder Eigentümer, Pächter oder Mieter des Grundstücks, auf dem die geförderte Investitionsmaßnahme durchgeführt wird, oder ein von diesen beauftragtes Energiedienstleistungsunternehmen (Contractor). Pächter, Mieter oder Contractoren benötigen die schriftliche Erlaubnis des Eigentümers des Anwesens, die Anlage errichten und betreiben zu dürfen. Investoren sind nur antragsberechtigt, wenn sie auch gleichzeitig die Betreiber der Anlagen sind. Trifft dies nicht zu, kann eine Förderung nur erfolgen, wenn Investor und Betreiber für das Darlehen gesamtschuldnerisch haften.

Im Fall der Errichtung einer förderungswürdigen Anlage im Rahmen eines Contractingvertrags ist der Contractor nur antragsberechtigt, wenn er versichert, dass er den Contractingnehmer darauf hingewiesen hat, dass er die Förderung im Rahmen dieses KfW-Programms in Anspruch nehmen will.

Vorhabenbeginn und Zeitpunkt der Antragstellung:

Für Fördervorhaben, die den Biogasbereich betreffen, sind Anträge bei der KfW zu stellen (KfW-Programm Erneuerbare Energien - Premium).

Hierbei ist dringend zu beachten, dass mit dem Vorhaben erst dann begonnen werden darf, wenn der Kreditantrag bei der Hausbank ausgefüllt und vom Antragsteller unterzeichnet vorliegt (förmlicher Antrag). Im Zweifelsfall sollte die Zusage der KfW abgewartet werden.

Als Vorhabenbeginn gilt der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages (z. B. Kauf der Wärmeleitung, Vergabezeitpunkt). Planungsleistungen dürfen vor Antragstellung erbracht werden, notwendige Reservierungen von Geräten, Investitionsgütern oder Dienstleistungen sind erlaubt. Zusätzlich gelten die Regelungen der KfW. Allgemeine Verfahrensvorschriften sind einzuhalten.

Weiterhin ist zu beachten, dass Rechtsform und Risikogewicht des Antragstellers eine entscheidende Rolle bei der Bewilligung der Kredite spielt. Dies bedeutet, dass eine Änderung der Rechtsform oder eine Erhöhung des Risikogewichts des Kreditnehmers nach bankaufsichtsrechtlichen Vorschriften zur Folge haben kann, dass die KfW den Kredit kündigt. Der daraus für die KfW resultierende Schaden muss in diesem Fall durch den Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger ersetzt werden.

Wo wird der Antrag gestellt?

Die Kreditangebote der KfW werden über die Hausbank gestellt. Die Hausbank übernimmt die Haftung und die Besicherung.

Auszahlung:

Die Auszahlung des Kredites erfolgt durch die Hausbank. Die Voraussetzung für die Verrechnung des Tilgungszuschusses ist der Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung der Mittel.

Verwendungsnachweis/Tilgungszuschuss:

Der Verwendungsnachweis ist unverzüglich nach Abschluss des Vorhabens, spätestens 9 Monate nach Auszahlung der Darlehensmittel bei der Hausbank einzureichen. Die Verwendungsnachweise werden dann über die Hausbank bei der KfW eingereicht. Nach Prüfung und Anerkennung des Verwendungsnachweises im Programmteil Premium wird der Tilgungszuschuss dem Darlehen als Sondertilgung zu den in der Zusage genannten möglichen Quartalsterminen gutgeschrieben. Dabei wird der Tilgungszuschuss auf die nach dem Tilgungsplan zuletzt fälligen Raten angerechnet.

Finanzierungskosten:

Durch die Inanspruchnahme des Kredites entstehen Kosten in Form von Zinszahlungen für den Kredit. Weiterhin kann eine Bereitstellungsprovision anfallen.

Kumulierbarkeit:

Die Kombination einer Finanzierung der aus dem KfW-Programm Erneuerbare Energien "Premium" geförderten Anlagen mit anderen KfW- oder ERP-Programmen ist nicht möglich. Die Kombination eines Kredites aus diesem Programm mit anderen, nicht im vorhergehenden Absatz genannten Fördermitteln ist möglich, sofern die Summe aus Krediten, Zulagen oder Zuschüssen die Summe der Aufwendungen nicht übersteigt und die zulässigen Beihilfeobergrenzen eingehalten werden.

Das Marktanreizprogramm ist nicht mehr mit der BAFA-Förderung von Wärmenetzen vereinbar. Ein Antrag zur Förderung von Wärmenetzen bei der KfW setzt jedoch voraus, dass keine BAFA erhalten werden kann. Dies muss im KfW-Antrag angegeben und begründet werden.

Nähere Informationen:

Nachdem sich die Richtlinien für das „KfW-Programm Erneuerbare Energien –Premium“ ändern können, empfehlen wir Ihnen sich bei den jeweils zuständigen Institutionen über den aktuellen Stand der Förderbedingungen und –voraussetzungen zu informieren.

KfW Bankengruppe

Palmengartenstraße 5 - 9

60325 Frankfurt am Main

Tel.: 0800/539-90 01

<http://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Energie-Umwelt/Finanzierungsangebote/Erneuerbare-Energien-Premium-%28271-281%29/>

4 Ablaufschema der Beantragung und Auszahlung der Wärmenetzzuschüsse

Die folgenden beiden Abbildungen sollen einen Überblick über die verschiedenen Antragsfristen und Auszahlungszeiten geben. Es ist dabei vor allem zu beachten, dass im Falle einer Förderung durch die KfW mit dem Vorhaben erst begonnen werden sollte, wenn eine Zusage bzw. Absage von der KfW vorliegt, damit die Fördermittel der KfW, soweit sie gewährt werden, in Anspruch genommen werden können.

Abbildung 1: Ablaufschema der Beantragung und Auszahlung des KfW-Tilgungszuschusses

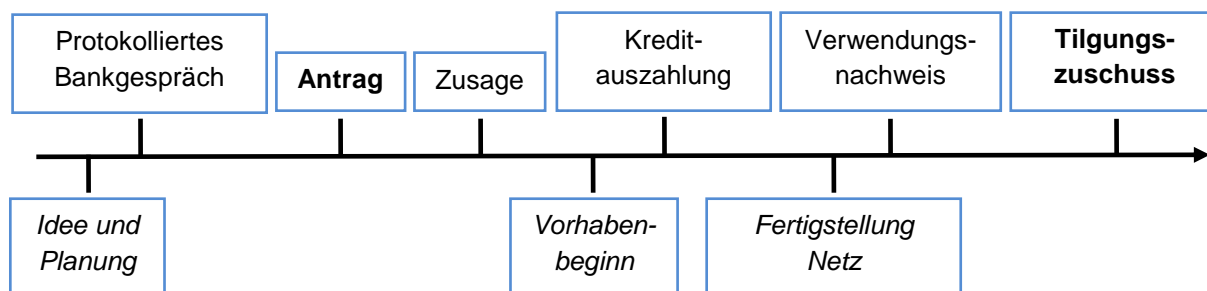
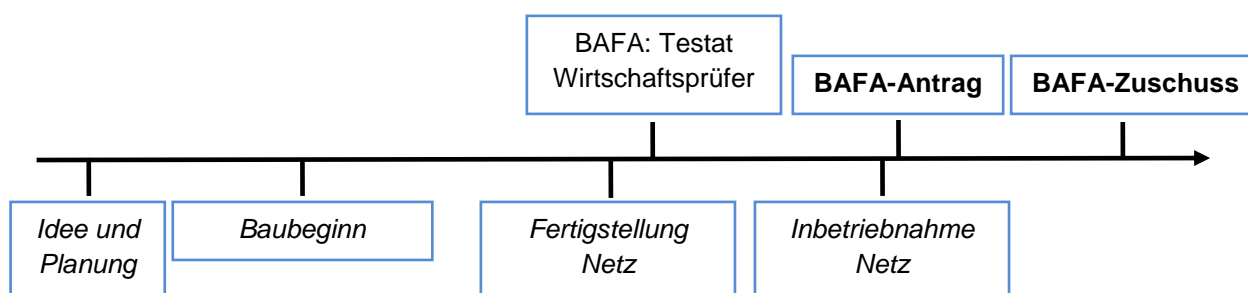


Abbildung 2: Ablaufschema der Beantragung und Auszahlung des BAFA-Zuschusses



5 Beispiel zur Wärmenetzförderung⁵

Anhand der folgenden Beispielrechnungen sollen die jeweiligen Fördermöglichkeiten verdeutlicht werden.

Ein Betreiber einer 600 kW_{el} Biogasanlage (Investor) plant ein Wärmenetz mit folgenden Kosten:

- Hauptleitung DN 100 mit Innendurchmesser 90 mm und 2000 Metern Länge, 180 Euro pro Meter inklusive Tiefbaukosten
- Hausanschlussleitungen DN 65 mit 60 mm Innendurchmesser und 1000 Metern, 150 Euro pro Meter inklusive Tiefbaukosten
- Zehn Übergabestationen mit Kosten von 3.000 Euro pro Stück (10 industrielle Verbraucher (Altbauten) mit ausgeprägter Sommerlast)
- Planungskosten an Dritte von 5.000 Euro
- Kosten für Wirtschaftsprüfer von 2.000 Euro

⁵ Quellen: BAFA (2016a und 2016b), KfW (2016a und 2016b))

Das Wärmenetz wird nur durch die KWK-Anlage (BHKW) gespeist. Die KWK-Anlage gibt rund 2,2 Mio. kWh pro Jahr in das Netz ab. Die Wärmeabnahme des Netzes soll etwa 1,8 Mio. kWh betragen. Damit wird das Kriterium der KfW, der Mindestwärmeabsatz von 500 kWh pro Jahr und Meter Trasse, mit 600 kWh pro Jahr und Meter Trasse eingehalten (1,8 Mio. kWh pro Jahr bei 3.000 Meter Trasse). Auch alle übrigen Voraussetzungen der KfW, auch bezüglich der Übergabestationen sind erfüllt. Des Weiteren erhält der Betreiber keine Baukostenzuschüsse für die Anschlüsse.

Förderung durch das KWKG (BAFA):

Wenn der Investor die Fördervoraussetzungen des BAFA einhält, kann er die Förderung in Anspruch nehmen und erhält dann aber keine Förderung durch die KfW. Die Förderhöhe hängt vom mittleren Nenndurchmesser der Leitungen ab. Dieser beträgt \leq DN 100. Der Zuschlag beläuft sich auf 100 Euro je laufenden Meter der neu verlegten Leitung (nur Vorlaufleitung), höchstens jedoch 40 Prozent der ansatzfähigen Investitionskosten (Tabelle 1). Es ist wiederum die gesamte Leitungslänge förderfähig, da das Wärmenetz nur aus Haupt- und Hausanschlussleitungen besteht.

Tabelle 1: Investitionskosten

| Aufwendungen | Meter | Euro pro Meter | Euro |
|------------------------------|-------|----------------|----------------|
| Hauptleitung DN 100 | 2.000 | 180 | 360.000 |
| Hausanschlussleitungen DN 65 | 1.000 | 150 | 150.000 |
| Übergabestationen | | | 30.000 |
| Planungskosten Dritte | | | 5.000 |
| Wirtschaftsprüfer | | | 2.000 |
| Investitionskosten | | | 547.000 |

Zu den ansatzfähigen Investitionskosten zählen neben den Leitungen auch die Planungskosten Dritter. Die Kosten für die Übergabestationen sowie die Kosten für den Wirtschaftsprüfer können nicht angerechnet werden. Somit betragen die ansatzfähigen Investitionskosten 515.000 Euro (547.000 Euro Investitionskosten abzüglich der nichtansatzfähigen 32.000 Euro für die Übergabestationen und Wirtschaftsprüfer). Die maximale Förderung des BAFA beträgt 40 % der ansatzfähigen Investitionskosten, also 206.000 Euro.

Ob der Investor wirklich diesen Betrag als Zuschuss erhalten kann, hängt davon ab, ob der berechnete Betrag auf Basis der Leitungslänge darüber oder darunter liegt.

Da die **Förderung** auf Basis der Leitungslänge (vgl. Tabelle 2/Tabelle 1) höher ist als die Förderung auf Basis der maximal 40 % der ansatzfähigen Investitionskosten, kann der Investor nur **206.000 Euro** anstelle der 300.000 Euro erhalten.

Tabelle 2: BAFA-Förderung auf Basis der Leitungslänge

| Art | Länge [m] | Förderung [Euro je m] | Summe [Euro] |
|---------------------------------|--------------|--------------------------|-----------------|
| Hauptleitung DN 100 | 2.000 | 100 | 200.000 |
| Hausanschlussleitungen DN 65 | 1.000 | 100 | 100.000 |
| Förderung Wärmenetz | | | 300.000 |

Der Förderung stehen die Bearbeitungsgebühren des BAFA (ca. 412 Euro, 0,2 % von 206.000 Euro) und die Kosten für den Wirtschaftsprüfer (hier 2.000 Euro) gegenüber.

Förderung durch das Marktanreizprogramm der KfW:

Die Förderung der KfW kann der Betreiber nur erhalten, wenn er keine Förderung durch das BAFA erwartet. Dies soll im Folgenden der Fall sein.

Der Tilgungszuschuss beträgt 60 Euro pro Meter Trassenlänge (siehe Tabelle 3). Die gesamte Leitungslänge ist förderfähig, da das Wärmenetz nur aus Haupt- und Hausanschlussleitungen besteht.

Tabelle 3: KfW-Förderung von Wärmenetzen

| KfW-Förderung | Meter | Euro pro Meter | Euro |
|---------------------------------|-------|----------------|----------------|
| Hauptleitung DN 100 | 2.000 | 60 | 120.000 |
| Hausanschlussleitungen DN 65 | 1.000 | 60 | 60.000 |
| Förderung Wärmenetz | | | 180.000 |

Zusätzlich zur Förderung des Wärmenetzes erhält der Investor einen Tilgungszuschuss für die Übergabestationen. Die Kosten für die Übergabestationen betragen 3.000 Euro. Von der KfW bekommt der Investor daher den Maximalbetrag von 1.800 Euro pro Übergabestation, also 18.000 Euro für die zehn Stationen. Der **Gesamttilgungszuschuss** der KfW beträgt damit **198.000 Euro**. Die Kosten für die Inanspruchnahme des Kredites hat der Antragsteller zu tragen.

6 Weitere Fördermöglichkeiten durch die KfW⁶

Von der KfW werden neben dem Neu- und Ausbau von Wärmenetzen u.a. auch die Errichtung/Erweiterung von Biogasleitungen für unaufbereitetes Biogas sowie die Errichtung/Erweiterung von Wärmespeichern mit mehr als 10 m³, die aus erneuerbaren Energien gespeist werden, gefördert. Bezüglich der Antragstellung und Auszahlung gelten dieselben Voraussetzungen wie bei der Förderung der Wärmenetze.

⁶ Quellen: BMWi 2015, KfW (2016a, 2016b)

Förderung von Biogasleitungen für unaufbereitetes Biogas (Mikrogasleitungen)

In das Marktanreizprogramm wurden Biogasleitungen für unaufbereitetes Biogas (Mikrogasleitungen) wieder aufgenommen. Dabei werden Leitungen unter den folgenden Voraussetzungen gefördert:

- Biogasleitungen für nicht zu Biomethan aufbereitetem Biogas mit einer Länge von mindestens 300 m Luftlinie.
- Das in den Leitungen transportierte Biogas wird einer Nutzung zur Aufbereitung auf Erdgasqualität, einer KWK-Nutzung⁷ oder einer Nutzung als Kraftstoff zugeführt. Anlagen, die eine Förderung durch das EEG oder KWKG bekommen, können keine Förderung für Biogasleitungen erhalten, wenn das transportierte Biogas einer KWK-Nutzung zugeführt wird.
- Die Leitung muss im Antrag auf Tilgungszuschuss (Formularnummer 600 000 0203) aufgeführte Qualitätskriterien einhalten.

Die Förderung beträgt bis zu 30 % der förderfähigen Nettoinvestitionskosten für die Leitungen einschließlich des Gasverdichters, der Gastrocknungs- bzw. -entschwefelungseinrichtung und der Kondensatschächte. Bei kleinen oder mittleren Unternehmen kann die Förderung gegebenenfalls bis 33 % betragen.

Förderung von großen Wärmespeichern

Als Innovationsförderung wird die Errichtung und/oder die Erweiterung von Wärmespeichern mit mehr als 10 m³ gefördert, sofern sie überwiegend aus erneuerbaren Energien gespeist werden und die im Antrag auf Tilgungszuschuss (Formularnummer 600 000 0204) aufgeführten Qualitätskriterien einhalten. Wärmespeicher, die durch das KWKG (u.a. Voraussetzung, dass Wärme des Speichers überwiegend aus KW(K)K-Anlagen stammen muss) gefördert werden können, sowie Wärmespeicher für Ein- und Zweifamilienhäuser sind nicht förderfähig. Für förderfähige Wärmespeicher gilt:

- 250 Euro je m³ Speichervolumen für förderfähige große Wärmespeicher mit mehr als 10 m³ Wasservolumen.
- Die Förderung ist auf 30 % der für den Wärmespeicher nachgewiesenen Nettoinvestitionskosten beschränkt.
- Der maximale Tilgungszuschuss je Wärmespeicher beträgt 1 Mio. Euro.
- Gesamter Zuwendungsbeitrag kann bei kleinen oder mittleren Unternehmen gegebenenfalls um 10 % erhöht werden.

Weitere Informationen erhalten Sie unter:

<http://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Energie-Umwelt/Finanzierungsangebote/Erneuerbare-Energien-Premium-%28271-281%29>

http://www.bafa.de/bafa/de/energie/kraft_waerme_kopplung/waerme_und_kaeltespeicher/index.html (Informationen zu den Förderbedingungen der BAFA zu den Wärmespeichern)

⁷ Anerkennungsfähig im Sinne der Richtlinien sind die in der Anlage 2 Nummer 3, Buchstabe a bis f des EEG aufgeführten Wärmenutzungen (Positivliste) des EEG 2012.

7 Übersicht über aktuelle Fördermöglichkeiten der KfW und BAFA im Nahwärme- und Biogasbereich

Zusammengestellt vom Biogas Forum Bayern am 03.03.2016 (Quellen: BMWi (2015), KfW (2016a, 2016b) und BAFA (2016a, 2016b, 2016c)).

Für Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben kann vom Biogas Forum Bayern keine Haftung übernommen werden!

| | | |
|-----------------|---|--|
| Nahwärmenetze | <p>KfW-Förderung für Wärmenetze, wenn kein Anspruch auf Zuschlagszahlung gemäß § 7 a KWKG durch das BAFA besteht: Wärmenetze, die zu mind. 50 % mit Wärme aus Erneuerbaren Energien (EE) gespeist werden, Mindestwärmeabsatz 500 kWh je Jahr & m Trasse im Mittel über das gesamte Netz, überwiegende Wärmeversorgung von Bestandsgebäuden, inklusive Förderung für Hausübergabestationen bei Bestandsgebäuden. Bei der überwiegenden Versorgung von Neubauten erhöht sich der erforderliche Anteil EE auf 60 %</p> | <p>60 € je m Trasse, max. 1 Mio. € (Förderhöchstbetrag) 1.800 € je Hausübergabestation, falls verbindlicher Anschlussvertrag und kein Anschlusszwang. Der Antragsteller hat sicherzustellen, dass sich die zu tragenden Anschlusskosten um den Betrag der Förderung vermindern. Für kleinere und mittlere Unternehmen kann sich der Fördersatz um 10 % erhöhen. Der Tilgungszuschuss kann jeweils um weitere 20% erhöht werden, wenn die Ersetzung von ineffizienten Wärmeerzeugern in Gebäuden durch den Anschluss des Gebäudes an ein Wärmenetz erfolgt.</p> |
| | <p>BAFA-Förderung (Förderung nach § 18 ff. KWKG 2016 (Wärmenetze)): 60 % der Wärme wird aus KWK-Anlagen eingespeist oder aus industrieller Abwärme sowie Wärme aus erneuerbaren Energien, solange der Wärmeanteil aus KWK-Anlagen in dem Wärmenetz mindestens 25 % beträgt., Möglichkeit des Anschlusses einer unbestimmten Anzahl von Abnehmern (öffentliches Netz), Wärmeleitung muss über die Grundstücksgrenze (Flurstück) der einspeisenden KWK-Anlage hinausgehen, mindestens ein Abnehmer, der nicht gleichzeitig Eigentümer oder Betreiber der einspeisenden KWK-Anlage ist.</p> | <p><u>Mittlerer Nenndurchmesser ≤ DN 100:</u> Zuschlag 100 € je laufender Meter der neu verlegten Leitung (nur Vorlaufleitung), <u>höchstens jedoch 40 Prozent der ansatzfähigen Investitionskosten</u> und maximal 20 Mio. € je Projekt. <u>Mittlerer Nenndurchmesser > DN 100:</u> Bei Projekten ab einem mittleren DN-Wert von mehr als DN 100 beträgt der Zuschlag immer <u>30 Prozent der ansatzfähigen Investitionskosten</u>, maximal jedoch 20 Mio. € je Projekt.</p> |
| Wärmespeicher | <p>KfW-Förderung für Speicher, wenn kein Anspruch auf BAFA-Förderung besteht: Wärmespeicher mit Speichervolumen ab 10 m³ für Wärme aus EE</p> | <p>250 € je m³ Speichervolumen, ab 50 m³ <u>max. 30% der Nettoinvestitionskosten</u>, max. 10 Mio. € je Projekt</p> |
| | <p>BAFA-Förderung für Speicher bis 5 m³, bis 50 m³ und über 50 m³: Wärme des Speichers stammt überwiegend aus KWK-Anlagen.</p> | <p><u>250 € pro m³ Speichervolumen</u>, bei Speichern über 50 m³ jedoch maximal 30 Prozent der ansatzfähigen Investitionskosten</p> |
| Biogasleitungen | <p>KfW-Förderung für unaufbereitetes Biogas (Mikrogasleitungen): Biogasleitungen für nicht zu Biomethan aufbereitetem Biogas mit einer Länge von mindestens 300 m Luftlinie Biogas wird einer Nutzung zur Aufbereitung auf Erdgasqualität, einer KWK-Nutzung (ausgenommen EEG- und KWKG-Anlagen) oder einer Nutzung als Kraftstoff zugeführt</p> | <p>Förderung <u>bis zu 30 % der förderfähigen Nettoinvestitionskosten</u> für die Leitungen einschließlich des Gasverdichters, der Gastrocknungs- bzw. -entschwefelungseinrichtung und der Kondensatschächte.</p> |

8 Verweis auf weitere Fachinformationen

Zum Thema Wärme und Wärmenutzung stehen vom Biogas Forum Bayern (AG V „Betriebs- und volkswirtschaftliche Bewertung“) weitere Publikationen zur Verfügung:

[Hinweise für Technische Anschlussbedingungen \(TAB\) Fernwärme](#)

[Vorschläge für die Inhalte eines Wärmeliefervertrages](#)

[Nachverstromung in landwirtschaftlichen Biogasanlagen - EEG und Wirtschaftlichkeit](#)

9 Quellenverzeichnis

BAFA - Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (Hrsg.) (2016a): Merkblatt Wärmenetz.

http://www.bafa.de/bafa/de/energie/kraft_waerme_kopplung/publikationen/merkblatt_waerme_netze.pdf (Abrufdatum: 04.10.2016)

BAFA - Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (Hrsg.) (2016b): Stromvergütung / Wärmenetze.

http://www.bafa.de/bafa/de/energie/kraft_waerme_kopplung/waerme_und_kaeltenetze/index.html (Abrufdatum: 04.10.2016)

BAFA - Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (Hrsg.) (2016c): Kälte- und Wärmespeicher.

http://www.bafa.de/bafa/de/energie/kraft_waerme_kopplung/waerme_und_kaeltespeicher/index.html (Abrufdatum 04.10.2016)

BMWi – Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (2015): Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt vom 11. März 2015.

https://www.erneuerbare-energien.de/EE/Redaktion/DE/Downloads/Foerderbekanntmachungen/marktanreizprogramm-erneuerbare-energien.pdf?__blob=publicationFile&v=10 (Abrufdatum: 06.08.2015)

KfW – Kreditanstalt für Wiederaufbau (Hrsg.) (2016a): Merkblatt KfW-Programm erneuerbare Energien. <https://www.kfw.de/Download-Center/F%C3%B6rderprogramme-%28Inlandsf%C3%B6rderung%29/PDF-Dokumente/6000002410-Merkblatt-271-281-272-282.pdf> (Abrufdatum: 04.10.2016)

KfW – Kreditanstalt für Wiederaufbau (Hrsg.) (2016b): Erneuerbare Energien - Premium .

<https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Energie-Umwelt/Finanzierungsangebote/Erneuerbare-Energien-Premium-%28271-281%29/> (Abrufdatum: 04.10.2016)

Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) 2016: Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498)

Das „Biogas Forum Bayern“ ist eine Informationsplattform zum Wissenstransfer für die landwirtschaftliche Biogasproduktion in Bayern

Arbeitsgruppe V (Betriebs- und volkswirtschaftliche Bewertung)

hier erarbeiten Experten Publikationen zu folgenden Themen:

- Gesetzliche und politische Rahmenbedingungen
- Betriebswirtschaft
- Volkswirtschaft
- Organisation und Management
- Finanzierung

Mitglieder der Arbeitsgruppe

- **Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Rosenheim**
- **Bayerischer Bauernverband**
- **Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie**
- **Centrales Agrar-Rohstoff-Marketing- und Energie-Netzwerk e.V. (C.A.R.M.E.N.)**
- **Fachverband Biogas e.V.**
- **Landesanstalt für Landwirtschaft**
Institut für Landtechnik und Tierhaltung
Institut für Betriebswirtschaft und Agrarstruktur
- **OmniCert Umweltgutachter GmbH**
- **Technische Universität München**

Zitiervorlage:

Friedl G., (2016): KfW- und BAFA-Förderung einfach erklärt! In: Biogas Forum Bayern Nr. V –11/2016 (4. Auflage), Hrsg. ALB Bayern e.V., <http://www.biogas-forum-bayern.de/De/Fachinformationen/Oekonomie/25.html>, Stand [Abrufdatum].



Herausgeber:

Arbeitsgemeinschaft Landtechnik
und landwirtschaftliches Bauwesen in Bayern e.V.
Vöttinger Straße 36
85354 Freising
Telefon: 08161/71-3460
Telefax: 08161/71-5307
Internet: <http://www.biogas-forum-bayern.de>
E-Mail: info@biogas-forum-bayern.de